



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2012 vom 02.01.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

2. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO)	Seite 3
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Süstedter Bachs im Landkreis Diepholz	Seite 3 - 6
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Stuhrgrabens	Seite 7 - 9
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes einer Teilstrecke der Flöte mit Moorkanal	Seite 9 - 12
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gänsebachs	Seite 13 - 15
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes einer Teilstrecke der Delme	Seite 15 - 17
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bargeriede	Seite 18 - 20
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschbachs	Seite 20 - 22
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kienmoorgrabens	Seite 23 - 25

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum	Seite 25 - 28
--	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Diepholz

Überörtliche Kommunalprüfung für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009	Seite 28
Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Vorwerk“	Seite 29 - 30
Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Fliegerhorst“	Seite 31 - 32

Stadt Syke

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Syke	Seite 33
---	----------

Gemeinde Stuhr

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 33 - 36
Anlage 1	Seite 36
Anlage 2	Seite 37
Anlage 3	Seite 37
Anlage 4	Seite 38
Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 38 - 41
Anlage 1	Seite 41 - 42
Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern Im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr	Seite 42 - 44
Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr	Seite 44 - 45
Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an der Grundschulen der Gemeinde Stuhr	Seite 45 - 47
Anlage	Seite 47
Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung gem. § 138 NKomVG für die Vertretung der Gemeinde Stuhr in Unternehmen und Einrichtungen	Seite 47 - 48
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen	
Bebauungsplan Nr. 23/172 „Am Pumpwerk“	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)	Seite 48 - 49

Samtgemeinde Kirchdorf

Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 49 - 51
---	---------------

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Borstel	Seite 52
---	----------

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012	Seite 52
---	----------

Landkreis Diepholz

2. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 19.12.2011 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 2/2010, Seite 23) zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 15/2010, Seite 6) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Bei Buchstabe b) Bauabfälle wird in Ziffer 9 der Betrag „42,00 EUR/cbm“ durch den Betrag „42,50 EUR/cbm“ ersetzt.
2. Bei Buchstabe d) Holzabfälle wird in Ziffer 1 der Betrag „10,00 EUR/t“ durch den Betrag „5,00 EUR/cbm“ ersetzt.
3. Buchstabe e) Sonstige Abfälle wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1 wird der Betrag „40,00 EUR/cbm“ durch den Betrag „160,00 EUR/cbm“ ersetzt.
 - b) Ziffer 2 werden die Beträge „80,00 EUR/t“ und „96,00 EUR/cbm“ durch die Wörter „nach Einzelfallentscheidung“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 3 werden die Wörter „und mit dem Hausmüll entsorgt werden können“ gestrichen.
 - d) In Ziffer 7 wird der Betrag „115,00 EUR/t“ durch den Betrag „30,00 EUR/t“ und der Betrag „25,00 EUR/cbm“ durch den Betrag „5,00 EUR/cbm“ ersetzt.
 - e) In Ziffer 8 wird der Betrag „200,00 EUR/t“ durch den Betrag „40,00 EUR/t“ und der Betrag „32,50 EUR/cbm“ durch den Betrag „7,50 EUR/cbm“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2011

gez.

C. Bockhop

- Landrat -

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Süstedter Bachs im Landkreis Diepholz

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Süstedter Bach im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+400 (Grenze zu den Überschwemmungsgebieten Ochtum und Hache) bis Station 3+130 (Einmündung des Rieder Grabens).
Es umfasst ein Teilgebiet der Gemeinde Weyhe.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

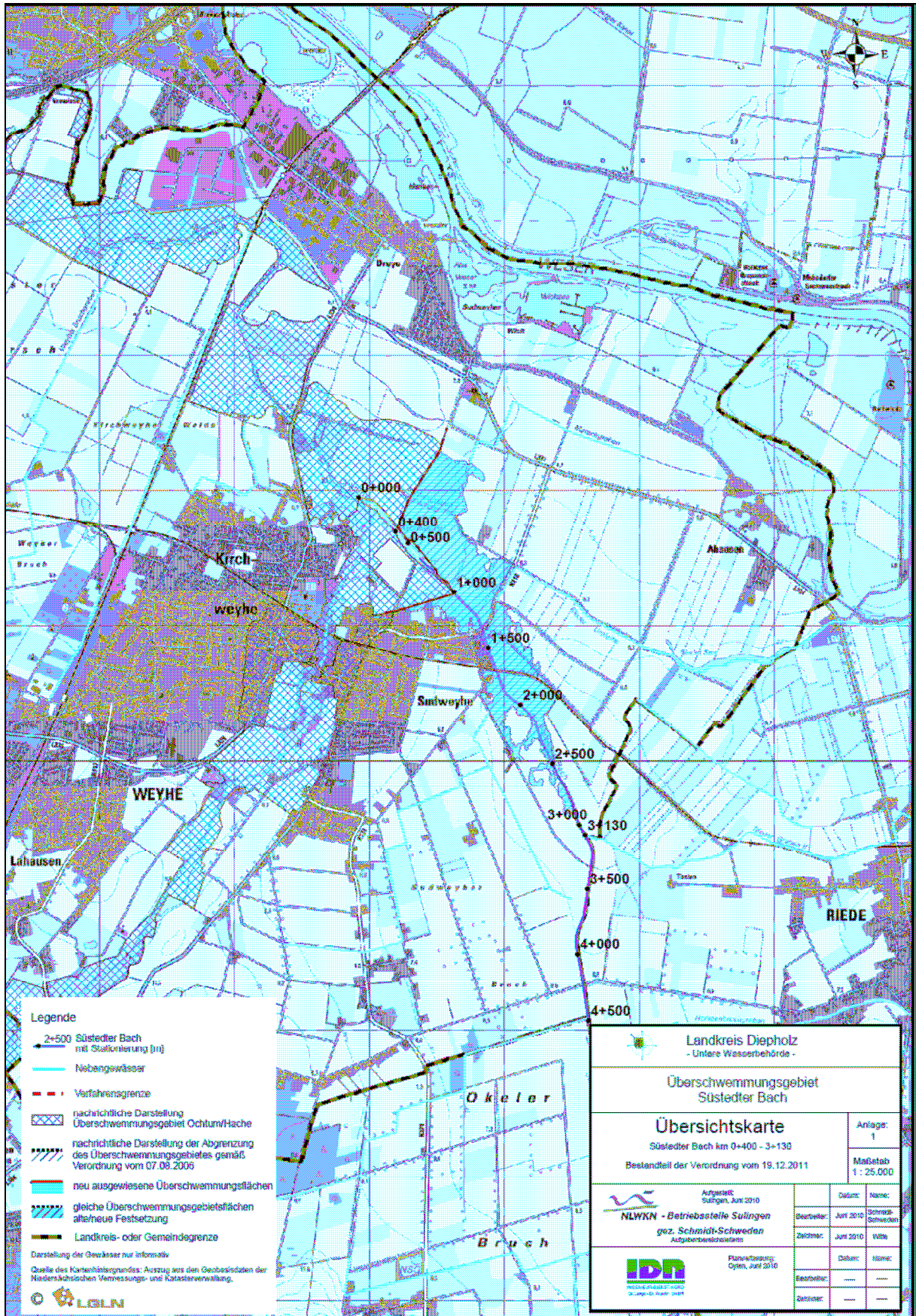
§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Süstedter Bachs im Landkreis Diepholz vom 31.07.2006 aufgehoben.

Diepholz, den 19.12.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Stuhrgrabens

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Stuhrgraben im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+324 (Grenze zum Überschwemmungsgebiet Ochtum) bis Station 6+680 (Bundesstraße 322). Es umfasst ein Teilgebiet der Gemeinde Stuhr.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 1) sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2 und 3) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Gemeinde Stuhr, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 - 1 die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 - 2 die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 - 3 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

- 4 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - 5 die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - 6 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - 7 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 - 8 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - 9 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

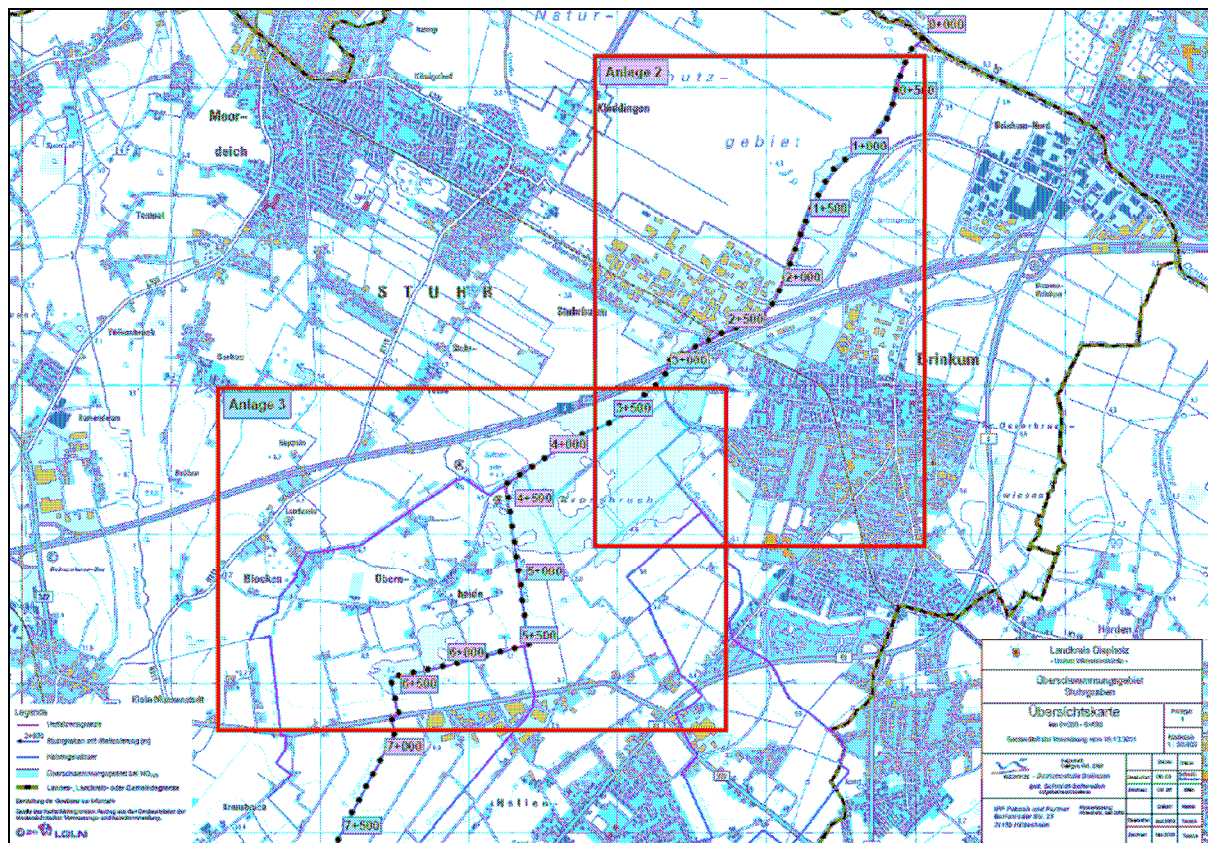
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes einer Teilstrecke der Flöte mit Moorkanal

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Flöte mit Moorkanal im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+653 (Grenze zum Überschwemmungsgebiet Große Aue) bis Station 8+640. Es umfasst Teilgebiete der Stadt Sulingen und der Samtgemeinde Kirchdorf.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2.1 – 2.2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz
- Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen
- Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

- (3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:
 1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

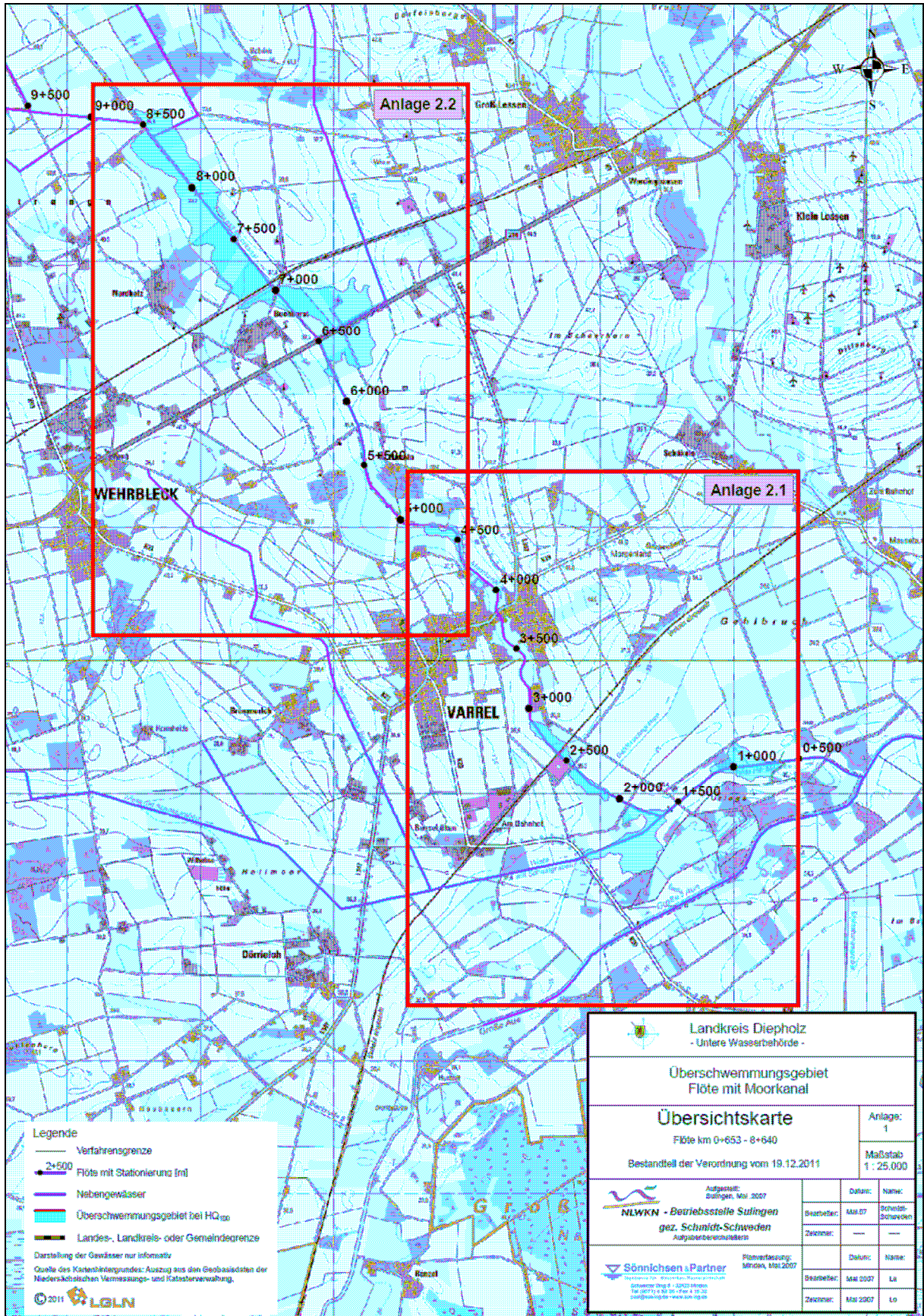
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gänsebachs

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Gänsebach im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+239 (Mühlenkamp) bis zur Station 2+738 (Bundesstraße 6).
Es umfasst ein Teilgebiet der Gemeinde Weyhe.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz
 - Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 - 1 die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 - 2 die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 - 3 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

- 4 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 5 die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 6 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 7 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- 8 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 9 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zu gelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

- 1 Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

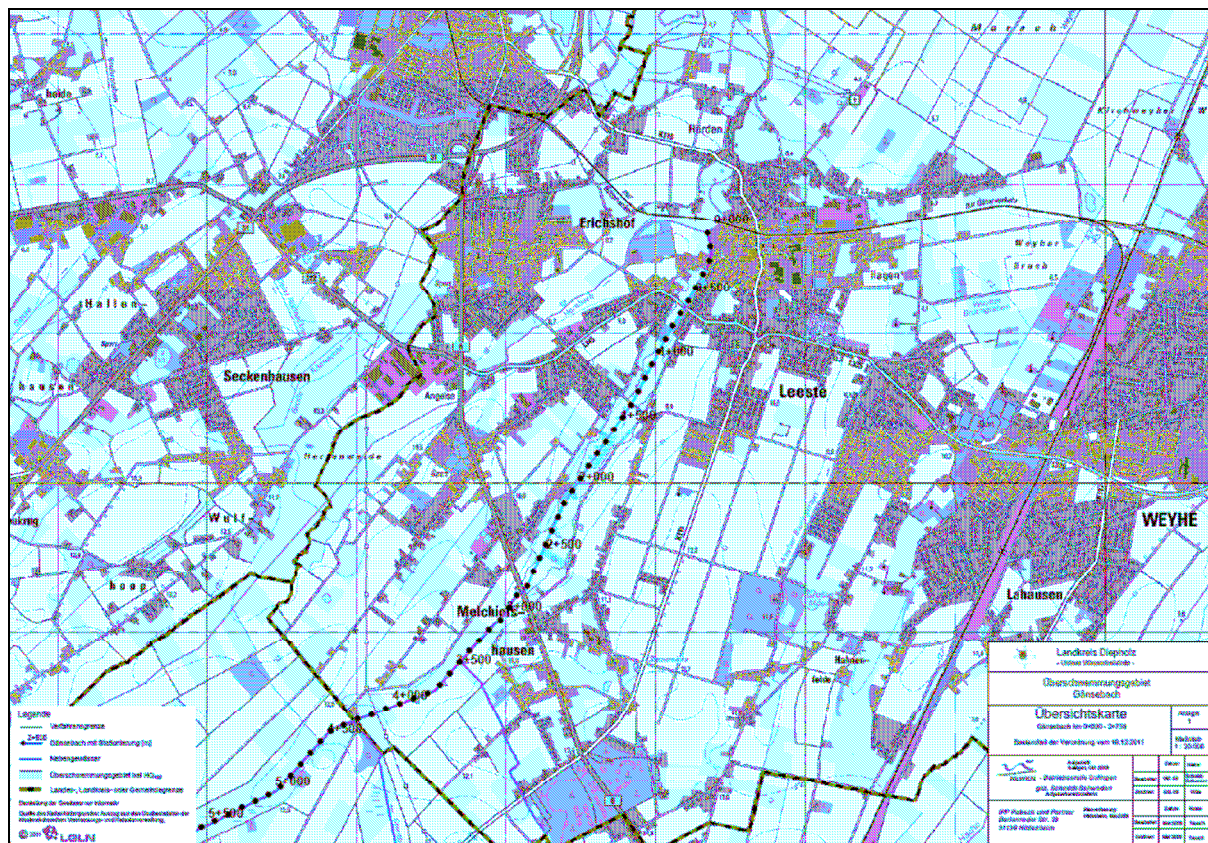
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes einer Teilstrecke der Delme

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Delme im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Bundesstraße 51 (Station 43+800) bis zur Landkreisgrenze (Station 37+829). Es umfasst ein Teilgebiet der Stadt Twistringen.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2 und 3) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz

- Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 - 1 die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 - 2 die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 - 3 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 - 4 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - 5 die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - 6 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - 7 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 - 8 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - 9 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

- (3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

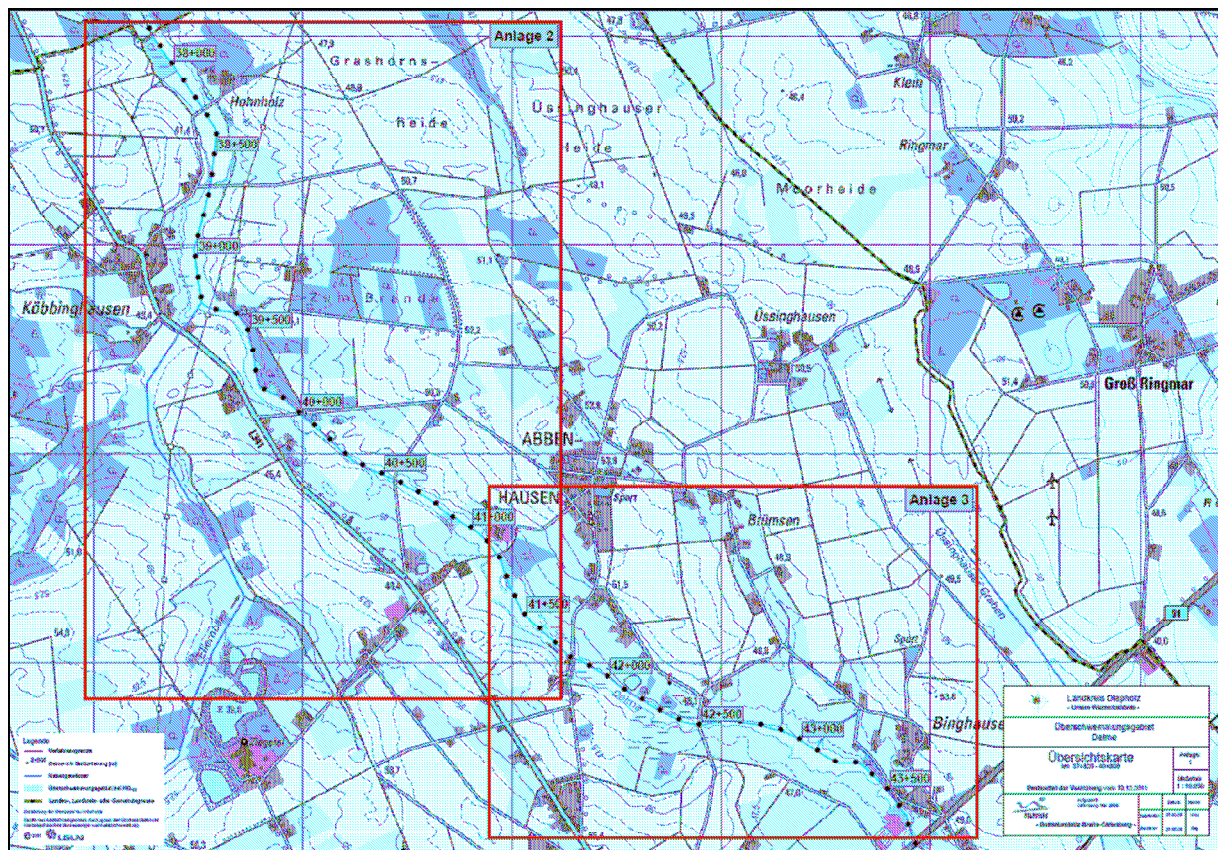
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
- (2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Delme vom 15. September 1911 durch den Oberpräsidenten auf Grund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 19.12.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bargeriede

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Bargeriede im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+310 (Grenze zum Überschwemmungsgebiet Hunte) bis zur Station 6+275 (Eydelstedt-Dörpel).
Es umfasst Teilgebiete der Gemeinde Eydelstedt.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2.1 und 2.2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 - 1 die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 - 2 die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 - 3 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 - 4 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

- 5 die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - 6 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - 7 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 - 8 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - 9 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

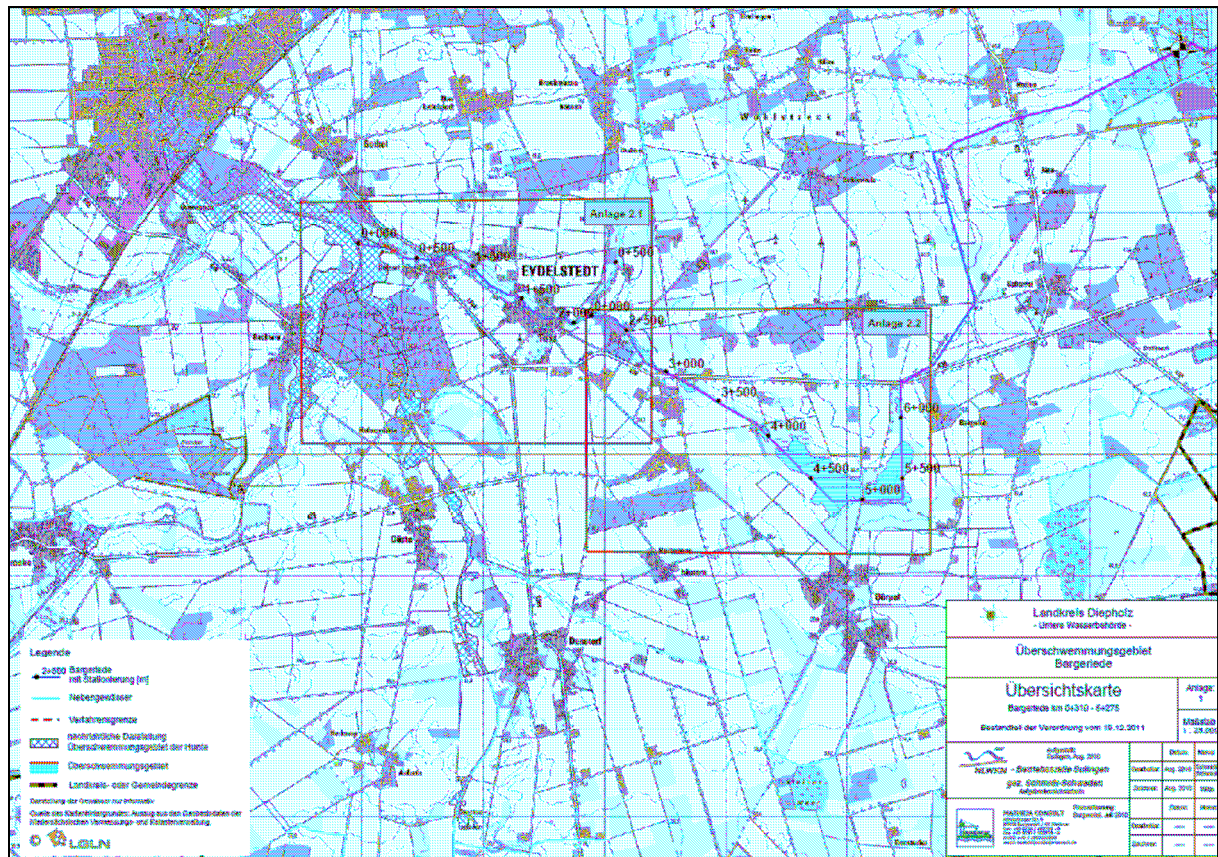
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschbachs

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Eschbach im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+331 (Grenze zum Überschwemmungsgebiet Siede) bis zur Station 6+865 (Brake/Oberbrake, Schwafördener Straße). Es umfasst Teilgebiete der Gemeinden Maasen, Mellinghausen und Siedenburg.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in drei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz

- Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

- (3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:
1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.
 2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

4

Ordnungswidrigkeiten

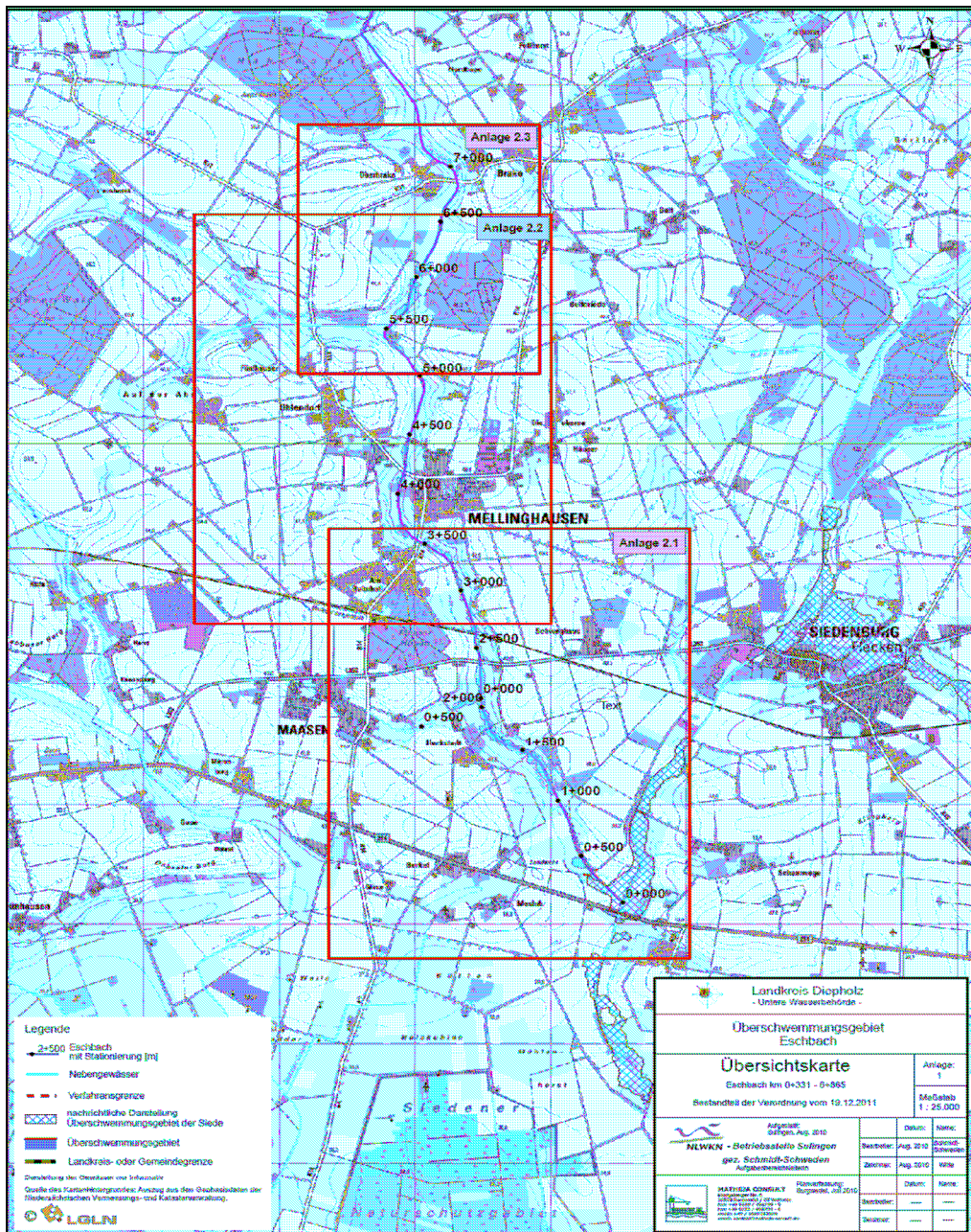
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kienmoorgrabens

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Kienmoorgraben im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+120 (Grenze zum Überschwemmungsgebiet Hunte) bis zur Station 1+141 (Gewässerbeginn am Aasbruchweg). Es umfasst Teilgebiete der Gemeinde Barnstorf.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

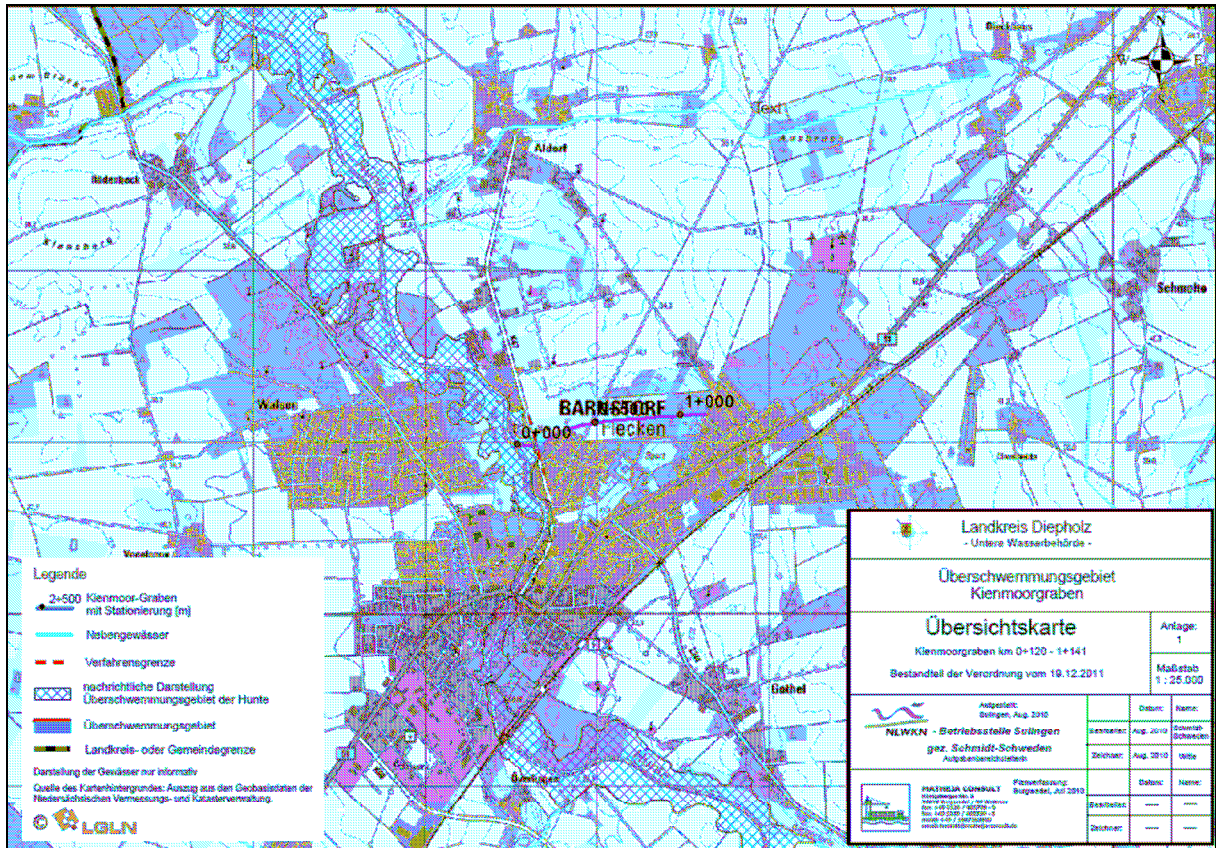
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Stadt Bassum

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10,44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld

- 1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 €.

§ 2 Verdienstaufschlag

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaufschlages aus unselbständiger Tätigkeit einen Betrag von höchstens 30,00 € je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit wird den Ratsmitgliedern eine Verdienstaufschlagpauschale von höchstens 25,00 € je Stunde gezahlt.
- 2) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 7,00 €.
- 3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Entschädigung einen Pauschalstundensatz von 7,00 €.
- 4) Den Ratsmitgliedern ist der durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während eines Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entstandene Verdienstaufschlag bis zu dem in Abs. 1 ge-

nannten Höchstbeträgen zu erstatten. Daneben sind die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person mit Pflegestufe bis zu einem Höchstbetrag von 7,00 € je Stunde zu erstatten, jedoch höchstens 70,00 € pro Urlaubstag.

- 5) Für eine Betreuung wird der notwendige Aufwand erstattet, jedoch höchstens 7,00 € je Stunde.
- 6) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 5 werden nur für einen Zeitraum bis 18.00 Uhr gewährt. Der Erstattungsanspruch nach Abs. 5 gilt über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus, soweit ein Kind bis zu 14 Jahren bzw. eine pflegebedürftige Person mit Pflegestufe nicht von einem anderen Familienmitglied betreut werden kann.

§ 3

Fahrtkosten

- 1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden für die stellv. Bürgermeister/in eine monatliche Pauschale von je 70,00 € gezahlt.
- 2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten folgende Funktionsträger eine monatliche Pauschale:

Ratsmitglieder	20,00 €
Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r	50,00 €
Beigeordnete/r	25,00 €
Ratsvorsitzende/r	25,00 €
- 3) Beim Zusammentreffen der Fahrtkosten nach Abs. 1 und 2 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.
- 4) Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von Ratmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4

Entschädigung für sonstige Sitzungsteilnehmer

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Betrag in Höhe von 16,00 € je Sitzung gezahlt wird.

§ 5

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- 1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a.) stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister	262,50 €
b.) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r	262,50 €
c.) Beigeordnete/r	87,50 €
d.) Ratsvorsitzende/r	43,75 €
- 2) Beim Zusammentreffen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.

§ 6

Zuwendungen gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG

- 1) Den Fraktionen oder Gruppen werden zur Deckung ihrer sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

Grundbetrag je Fraktion/Gruppe	50,00 €
zzgl. Betrag je Fraktions-, Gruppenmitglied	5,00 €
- 2) Über die Verwendung der Zuwendungen nach Abs. 1 haben die Fraktionen oder Gruppen einen Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 7

Ortsvorsteher/innen

- 1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei
- | | |
|---|------------------------------------|
| bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern | 88,00 € zzgl. 10,00 € Fahrtkosten |
| von 501 bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 110,00 € zzgl. 12,00 € Fahrtkosten |
| von 1001 bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 215,00 € zzgl. 22,00 € Fahrtkosten |
| über 5000 Einwohnerinnen und Einwohner | 265,00 € zzgl. 27,00 € Fahrtkosten |
- 2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 177 des NKomVG. Ändert sich die nach Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl, so ändert sich die Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 01. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

§ 8

Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---|-------------|
| a) Stadtbrandmeister/-in (einschl. 70,00 Euro Fahrtkostenpauschale) | 260,00 Euro |
| Die stellv. Stadtbrandmeisterin/der stellv. Stadtbrandmeister erhält 50 % dieser Entschädigung. | |
| b) Ortsbrandmeister/-innen | |
| bei einem Feuerwehrsicherheitspunkt | 120,00 € |
| bei einem Feuerwehrtstützpunkt | 80,00 € |
| bei einer Feuerwehr mit Grundausstattung | 60,00 € |
| Stellvertretende Ortsbrandmeister/-innen erhalten 50 % der jeweiligen Entschädigung. | |
| c) Stadsicherheitsbeauftragte/-r | 60,00 € |
| d) Stadtatemschutzwart/-in | 60,00 € |
| e) Stadtjugendwart/-in | 50,00 € |
| f) Schriftführer/-in des Stadtkommandos | 10,00 € |
| g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren | 50,00 € |
| h) Gerätewarte der Ortsfeuerwehren | |
| Grundbetrag bei einem Fahrzeug | 22,00 € |
| zzgl. je weiterem Fahrzeug | 8,00 € |
| i) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Bassum | |
| Grundbetrag bei einem weiteren Fahrzeug | 32,00 € |
| zzgl. je weiterem Fahrzeug | 8,00 € |
| j) Ortsatemschutzgerätewarte (ohne Geräteprüfkoffer) | 22,00 € |
| k) Ortsatemschutzgerätewarte (mit Geräteprüfkoffer) | 44,00 € |
| l) Pressesprecher | 60,00 € |
- 2) Funktionsträger/innen / stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion bzw. Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- 3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei einem glaubhaft gemachten Verdienstausschlag aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstausschlagpauschale von höchstens 25,00 € pro Stunde. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt 250,00 €.
- 4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag zur Abgeltung der Aufwendungen für die notwendige Betreuung von mindestens einem Kind einen Pauschalstundensatz von 7,00 € höchstens jedoch 70,00 € pro Tag.

§ 9

Sonstige ehrenamtlich Tätige

- 1) Die Leiterin/der Leiter des städtischen Archivs erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195,00 €.
- 2) Regelungen über Aufwandsentschädigungen weiterer ehrenamtlich Tätiger erfolgen durch den Verwaltungsausschuss.

§ 10

Besondere Regelungen

- 1) Mit den nach §§ 7 bis 9 gezahlten Entschädigungen sind grundsätzlich alle Ansprüche auf Auslagenersatz und Verdienstausfall abgegolten. Für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2) Ist die ehrenamtlich Tätige oder der ehrenamtlich Tätige länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe gehindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung bzw. wird diese der Vertreterin oder dem Vertreter gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters ist dabei anzurechnen.
- 3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Ehrenbeamte der Feuerwehr und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwillige Feuerwehr.
- 4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen/die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine sonstige an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Bassum, den 20.12.2011

Bäker
Bürgermeister

Stadt Diepholz

Bekanntmachung

Überörtliche Kommunalprüfung für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009

Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichtes ist dem Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 15.12.2011 bekannt gegeben worden. Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 09.01.2012 bis einschließlich 17.01.2012 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 113 – öffentlich aus.

Diepholz, 22.12.2011
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

**Satzung der Stadt Diepholz
zur Begründung eines Vorkaufsrechtes
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Vorwerk“**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage des Stationierungskonzeptes 2011 des Bundesverteidigungsministeriums wird der Bundeswehrstandort Diepholz in erheblichem Umfang verkleinert. Für die Nachnutzung der frei werdenden Flächen des Vorwerkes soll die städtebauliche Entwicklung weitgehend auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft abgestellt werden.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1: 5.000 umrandeten Flächen sind von den geplanten städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

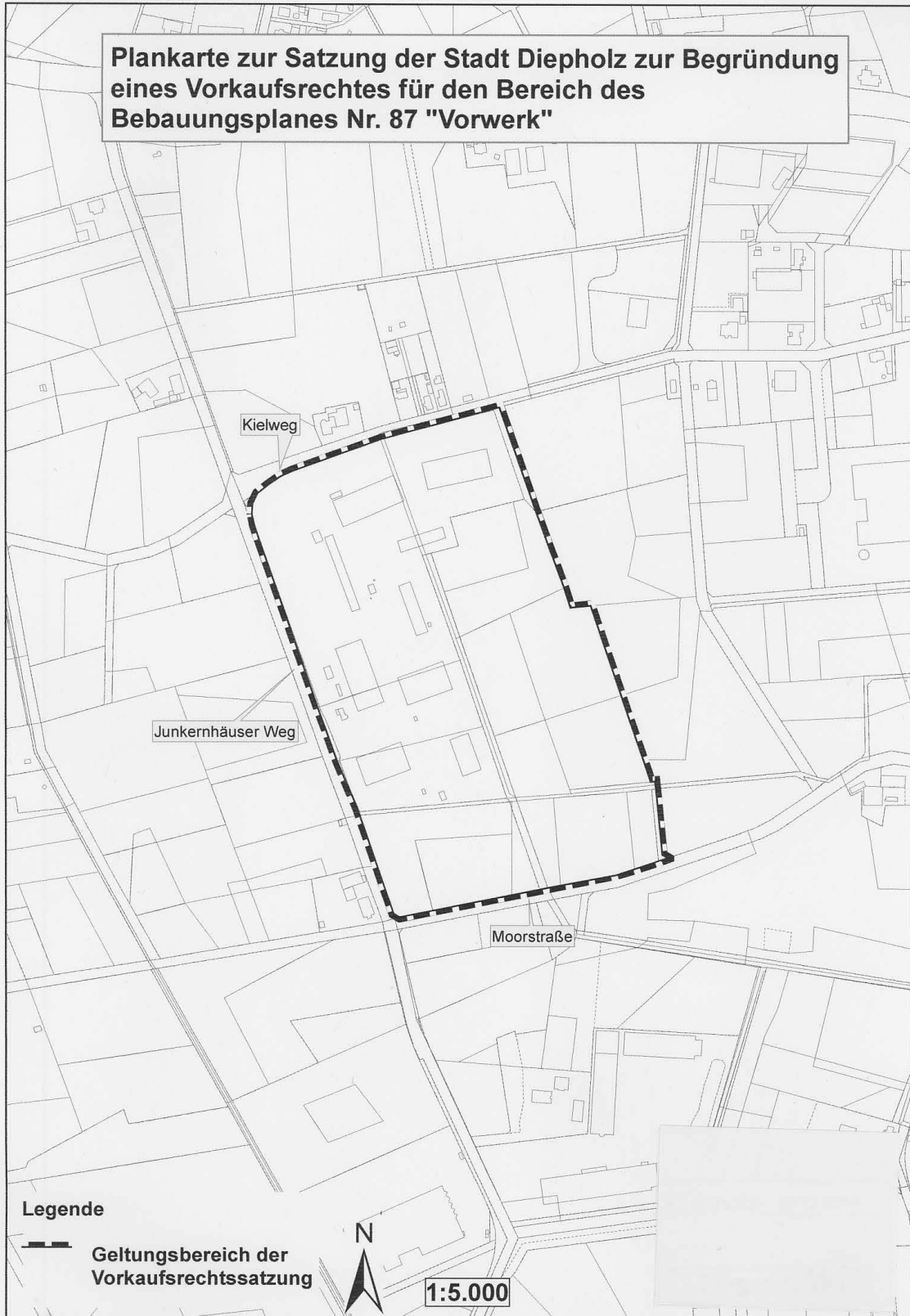
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 16.12.2011
Der Bürgermeister
gez. Dr. Thomas Schulze

**Plankarte zur Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung
eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 87 "Vorwerk"**



**Satzung der Stadt Diepholz
zur Begründung eines Vorkaufsrechtes
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Fliegerhorst“**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage des Stationierungskonzeptes 2011 des Bundesverteidigungsministeriums wird der Bundeswehrstandort Diepholz in erheblichem Umfang verkleinert. Für die Nachnutzung der frei werdenden Flächen des Fliegerhorstes soll die städtebauliche Entwicklung weitgehend auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft abgestellt werden.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1: 10.000 umrandeten Flächen sind von den geplanten städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

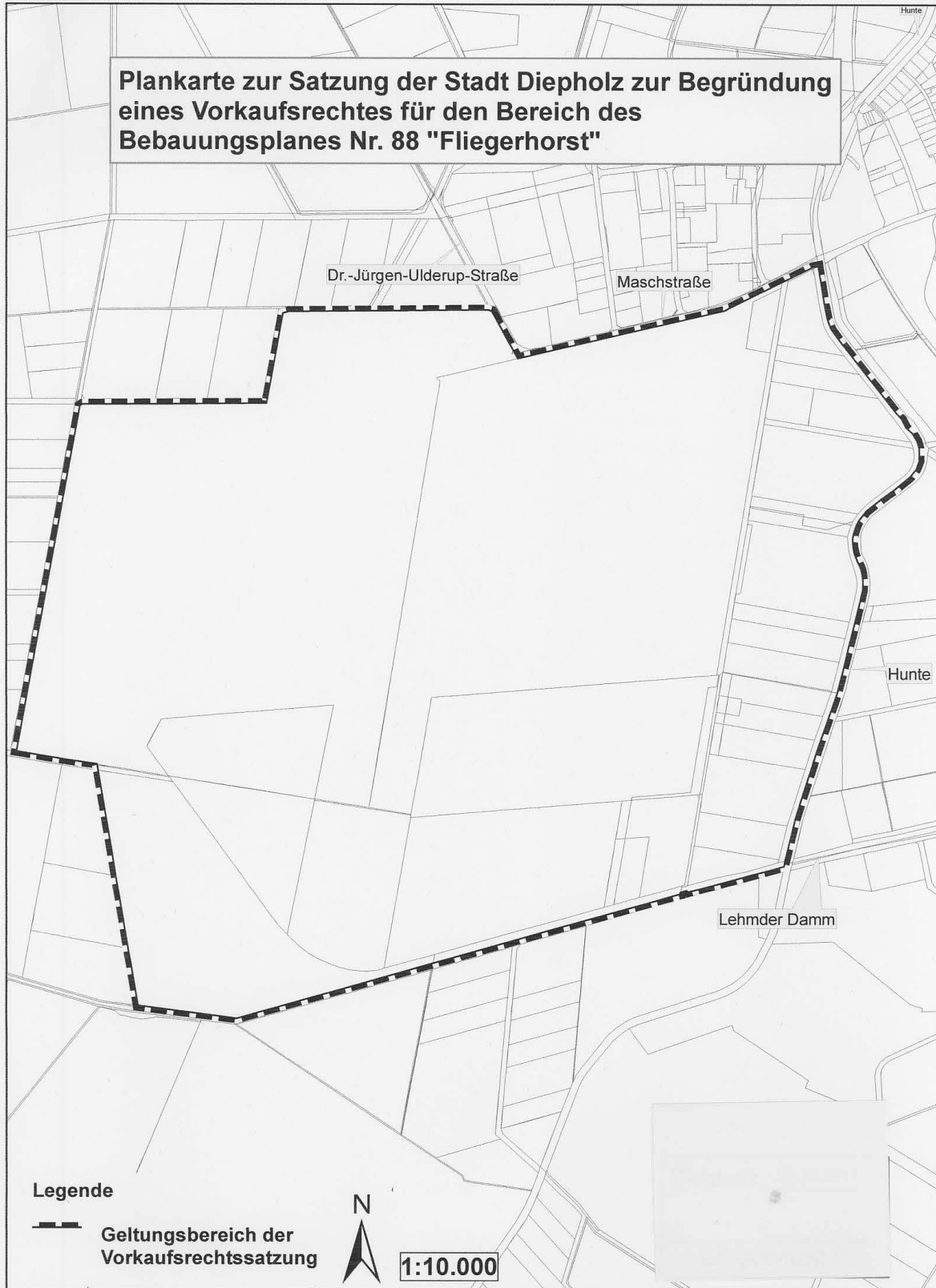
§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 16.12.2011
Der Bürgermeister
gez. Dr. Thomas Schulze



Stadt Syke

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Syke

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 beschlossen, die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Syke in der Fassung vom 08.07.1997 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 1 Organisation

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „.... In den Ortsteilen Syke **und Steimke**, Barrien

§ 7 Mitgliederversammlung

Im Absatz 1 wird die beispielhafte Aufzählung der Aufgaben der Mitgliederversammlung ergänzt um einen Punkt

„d) Einrichtung und Auflösung von Abteilungen der Ortsfeuerwehr (z.B. Kinder- oder Jugendfeuerwehr, Altersabteilung usw.).“

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 7 wird um einen 3. Satz ergänzt, der wie folgt lautet:

„Auf schriftlichen Antrag des/der Ortsbrandmeister/s/in kann das Ausschlussverfahren nach entsprechender Sachverhaltsfeststellung und Beschluss im Ortskommando von der Stadt Syke betrieben werden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syke, 22. Dezember 2011

gez. Dr. Harald Behrens

Dr. Harald Behrens

Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung

der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

§ 1

Benutzungsgebühr

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder eine Benutzungsgebühr. Benutzung ist die Anmeldung eines Kindes und die damit verbundene Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Stuhr.
Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in der Tageseinrichtung regelmäßig angebotenen Betreuungszeit. Sie wird nach dem anrechenbaren Einkommen der Familie und unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
3. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Anlagen 1 – 4, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Ermittlung der Einkommensgruppe erfolgt gemäß § 3. Sofern das Einkommen nicht nachgewiesen wird, wird die Gebühr nach der jeweiligen Einkommensgruppe 5 festgesetzt.
4. Für die Höhe der Gebühr ist grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragte, von der Tageseinrichtung angebotene bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit entscheidend.

5. Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des beitragsfreien Jahres im letzten Kindergartenjahr einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, haben, wird keine Kindergartenbenutzungsgebühr erhoben. Dieses gilt auch für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
6. Bei Kindern, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden, wird der Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch durch nachträgliche Erstattung gewährleistet.
7. Besuchen mehrere Kinder von Gebührenschuldern gleichzeitig die Tageseinrichtungen, wird die Gebühr für das zweite und für jedes weitere Kind auf die Höhe der jeweiligen Mindestgebühr festgesetzt.

§ 2

Familienangehörige

1. Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.
2. Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

§ 3

Einkommen

1. Anrechenbares Einkommen im Sinne von § 1 Abs. 2 ist das Einkommen nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, also auch das Kindergeld, Unterhaltsleistungen, vermögenswirksame Leistungen und die meisten Sozialleistungen, beispielsweise Wohngeld, Arbeitsförderungsgeld, Renten.

Ausnahmen:

Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB XII, zweckgebundene Sonderleistungen wie Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen, Erziehungsgeld usw.

3. Von dem Einkommen sind abzusetzen
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgegeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
 - d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
 - e) die angemessenen Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Als Höchstbetrag der Miete oder Belastung wird die Mietstufe 3 nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigt.
4. Das anrechenbare Monatseinkommen ist in der Regel das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung.

Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, ergibt sich das anrechenbare Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Monate des Zeitraumes.

Hat sich das Einkommen im Vergleich zu den Vormonaten erheblich verändert, wird das jeweils aktuelle Einkommen berücksichtigt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen veranlasst haben.

§ 5

Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.
Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung freigehalten wird sowie während der Schließzeiten der Tageseinrichtungen.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.
4. Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr wird monatlich in der jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
5. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit

Für die Teilnahme am Notdienst in der Weihnachts-, Oster- und Sommerschließzeit wird eine tägliche Gebühr in folgender Höhe erhoben:

Halbtagsbetreuung	6,40 €
Verlängerte Betreuung von 5 Std.	8,00 €
Verlängerte Betreuung von 6 Std.	9,60 €
Ganztagsbetreuung	12,80 €

Diese Gebühr wird nicht gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gestaffelt.

Sorgeberechtigte von Kindern, die unter § 1 Abs. 5 fallen, sind von den Notdienstgebühren befreit. Sorgeberechtigten von Kindern, die unter § 1 Abs. 6 fallen, werden die Gebühren bei Schulbesuch erstattet.

§ 7

Sonderöffnungszeiten

1. Für die Inanspruchnahme von je weiteren 30 Minuten für Früh- und Spätdienstbetreuung bzw. verlängerte Betreuung wird eine monatliche Gebühr von jeweils 16,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.
2. Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren werden grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in besonders begründeten Fällen mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Sonderöffnungszeit abgemeldet wurde.
3. Die Kündigung ist nur zum 1. des folgenden Monats möglich.
4. Die Gebühren für die Früh- und Spätdienstbetreuung werden nicht gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gestaffelt.

§ 8

Verpflegungsgeld

1. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungsphase kein Verpflegungsgeld erhoben.
2. Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, beträgt pro Essen 3,00 €. Das Verpflegungsgeld wird monatlich pauschal erhoben und beträgt monatlich 60,00 €. Kinder, die gemäß § 1 Abs. 5 und 6 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr Verpflegungsgeld zahlen.

3. Während der Schließzeiten der Kindergärten (maximal 32 Tage) wird kein Verpflegungsgeld erhoben. Von den Nutzern des Notdienstes ist ein Verpflegungsgeld für die jeweilige Anzahl der in Anspruch genommenen Mittagsverpflegungen zu zahlen.
4. Bei Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
5. Das Verpflegungsgeld wird nicht gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gestaffelt.
6. Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nur zum 1. des folgenden Monats möglich.

§ 9 Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Kinder, für die gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die wirtschaftliche Jugendhilfe die Kindergartenbenutzungsgebühren übernimmt, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hier ist die Verpflegungsgebühr auf 1,00 € pro Essen, bzw. 20,00 € monatlich zu ermäßigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Stuhr vom 12.12.2007 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Stuhr, den 15.12.2011
In Vertretung
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

Anlage 1

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungs- gebühr für den Besuch von Halbtags- gruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	883,00	1.145,00	1.407,00	1.669,00	1.931,00	2.193,00	60,00	Mindest- gebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	951,00	1.213,00	1.475,00	1.737,00	1.999,00	2.261,00	77,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.019,00	1.281,00	1.543,00	1.805,00	2.067,00	2.329,00	94,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.087,00	1.349,00	1.611,00	1.873,00	2.135,00	2.397,00	111,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.088,00	1.350,00	1.612,00	1.874,00	2.136,00	2.398,00	128,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.

Anlage 2

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungs- gebühr für den Besuch von Gruppen mit einer fünfständi- gen verl. Betreu- ungszeit und Inte- grationsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	883,00	1.145,00	1.407,00	1.669,00	1.931,00	2.193,00	70,00	Mindest- gebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	971,00	1.233,00	1.495,00	1.757,00	2.019,00	2.281,00	92,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.059,00	1.321,00	1.583,00	1.845,00	2.107,00	2.369,00	114,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.151,00	1.413,00	1.675,00	1.937,00	2.199,00	2.461,00	137,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.152,00	1.414,00	1.676,00	1.938,00	2.200,00	2.462,00	160,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.

Anlage 3

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungs- gebühr für den Besuch von Gruppen mit einer sechs- ständigen verl. Betreuungszeit	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	883,00	1.145,00	1.407,00	1.669,00	1.931,00	2.193,00	70,00	Mindest- gebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.003,00	1.265,00	1.527,00	1.789,00	2.051,00	2.313,00	100,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.123,00	1.385,00	1.647,00	1.909,00	2.171,00	2.433,00	130,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.247,00	1.509,00	1.771,00	2.033,00	2.295,00	2.557,00	161,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.248,00	1.510,00	1.772,00	2.034,00	2.296,00	2.558,00	192,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.

Anlage 4

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungs- gebühr für den Besuch von Ganztags- gruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	883,00	1.145,00	1.407,00	1.669,00	1.931,00	2.193,00	85,00	Mindest- gebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.051,00	1.313,00	1.575,00	1.837,00	2.099,00	2.361,00	127,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.219,00	1.481,00	1.743,00	2.005,00	2.267,00	2.529,00	169,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.391,00	1.653,00	1.915,00	2.177,00	2.439,00	2.701,00	212,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.392,00	1.654,00	1.916,00	2.178,00	2.440,00	2.702,00	256,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.

Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S 576) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S 277) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 14.12.2011 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Stuhr betreibt in den Ortsteilen Brinkum, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 NGO.

§ 2 Gliederung der Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in altersgemischten Gruppen auf.

Nach Möglichkeit richtet die Gemeinde Stuhr Krippengruppen ein, in denen in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden, die ebenfalls mit Hauptwohnung im Sinne des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind.

2. Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und im Bedarfsfall vormittags mit verlängerter Betreuungszeit und als Ganztagsgruppen geführt.

Ein Bedarf für verlängerte oder ganztägige Betreuung besteht:

- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;
- b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind oder

für behinderte Kinder in Integrationsgruppen.

3. Gruppen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder im Kindergarten gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), werden als teilstationäre Einrichtungen im Sinne der §§ 97 Abs. 3 Nr. 1 und 92 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - (SGB XII) geführt.
4. Krippengruppen werden eingerichtet, um ein Angebot an Plätzen für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bereitzustellen.

Ein Bedarf für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht:

- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

wenn ohne die Aufnahme in eine Krippengruppe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

5. Bei der Gruppenbildung haben Halbtagsgruppen den Vorrang vor Ganztagsgruppen und Gruppen im Elementarbereich vor Krippengruppen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit der Krippen- und altersgemischten Gruppen richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit.

§ 3

Aufnahme

1. Die Aufnahme der Kinder gemäß § 2 Abs. 1 in die Kindertagesstätten erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr, und zwar grundsätzlich in Vormittagsgruppen, es sei denn, die Aufnahme wird in eine andere Gruppe beantragt.
2. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in Vormittagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in den Vor- und Nachmittagsgruppen unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Sofern nach der Vergabe der Plätze noch freie oder aufgrund von Abmeldungen freigewordene Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b belegt.

3. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut.
4. Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.

Kinder, die die Krippe besuchen, werden maximal 4 Wochen vor Arbeitsbeginn der Sorgeberechtigten zur Eingewöhnung aufgenommen. Dieses gilt auch für Krippenkinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis zum 31.12. drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Anträge für die Aufnahme in die in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Gruppen werden in den Kindertagesstätten und bei der Gemeinde Stuhr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar jeweils nur zum nächsten Aufnahmetermin entgegengenommen.
Aufnahmetermin ist in der Regel der 1. August.
2. Entsprechende Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum 1. des folgenden Monats; eine ortsnahe Betreuung kann nicht gewährleistet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß des § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Öffnungszeiten – Ferienregelung

1. In den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr betreut.

Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden vormittags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen werden grundsätzlich von 08:00 bis 16:00 Uhr betreut.

Für die Kinder, die in den Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit, Ganztagsgruppen sowie Krippengruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Bei Bedarf können Kinder aus Nachmittagsgruppen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

2. Bei entsprechendem Bedarf können zusätzliche Öffnungszeiten (z. B. Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden; diese sind von den Sorgeberechtigten grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Sonderöffnungszeiten werden bei einer Anmeldung eingerichtet. Zusammenhängende Sonderöffnungszeiten werden für eine Zeit von längstens einer Stunde eingerichtet. Ein Bedarf auf erweiterte Sonderöffnungszeiten von einer Stunde besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b. Als frühester Beginn von Sonderöffnungszeiten wird 7:00 Uhr und spätestes Ende 18:00 Uhr festgelegt. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
3. Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien 17 Tage geschlossen. In den Weihnachts- und Osterferien wird in den jeweils fünftägigen Schließzeiten und in den 5 Tagen vor der Sommerschließzeit für die Kindergartenkinder in einem Kindergarten der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst für Kinder von Sorgeberechtigten, die die Voraussetzungen im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 2 a und § 2 Nr. 4 Satz 2 a erfüllen, eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

Für Krippenkinder wird bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst in der Einrichtung, die das Kind besucht, eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn mindestens 7 Kinder verbindlich für die jeweils bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden. Falls nicht genügend Krippenkinder in einer Einrichtung angemeldet werden, wird diesen Kindern ein Platz in einer anderen Einrichtung mit Krippengruppen angeboten.

In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

4. Die Gemeinde übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Eltern für die Kinder.

§ 7

Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

1. Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen bzw. gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.

4. Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggf. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind behinderte Kinder im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9

Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 28.10.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2010 außer Kraft.

Stuhr, den 15.12.2011
In Vertretung
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in Vormittagsgruppen

Die Aufnahme in Vormittagsgruppen erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten am Vormittag. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
 - a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
 - b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahme-termin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
2. Pädagogische Gründe (z. B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, Alters- und Geschlechtermischung, Förderung des Umgangs von behinderten und nichtbehinderten sowie Kindern unterschiedlicher Herkunft).
3. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Kindergarten bei nur einer Nachmittagsgruppe.
4. Gleichzeitiger Besuch von Geschwister in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).
5. Gleichzeitige Betreuung von Nachbar- bzw. befreundeten Kindern im Kindergarten.
6. Ehrenamtliche Tätigkeit am Vormittag in gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen.

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

**Satzung
über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das freiwillige
Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Stuhr ist Schulträgerin der Grundschulen in den Ortsteilen Brinkum, Heiligenrode, Moor-deich, Seckenhausen und Varrel. An allen Grundschulen gibt es an den Wochentagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag im Anschluss an die Verlässliche Grundschule ein freiwilliges Ganztagsschulangebot. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Gemeinde Stuhr ein ergänzendes Betreuungsangebot an.

**§ 2
Organisation der ergänzenden Betreuung**

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt in der jeweiligen Grundschule und wird von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal durchgeführt.
2. Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben, etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung verfolgt das Ziel einer aktiven Freizeitgestaltung.
3. Die ergänzende Betreuung erfolgt in Gruppen. Auf 10 bis 13 Kindern kommt jeweils eine sozialpädagogische Kraft.
4. Es handelt sich nicht um einen Hort im Sinne des Nds. Kindertagesstättengesetzes.

§ 3
Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die ergänzende Betreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in die ergänzende Betreuung ist die nachgewiesene Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme am freiwilligen Ganztagsangebot.
3. Das ergänzende Betreuungsangebot kann nur an der Schule in Anspruch genommen werden, die von der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler besucht werden.

§ 4
Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres, in der Regel zum 1. August eines Jahres. Die Anträge dafür sind grundsätzlich im Monat Januar vor Schuljahresbeginn bei der jeweiligen Grundschule oder bei der Gemeinde Stuhr zu stellen.

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

2. Im Einzelfall (z. B. die Aufnahme einer Beschäftigung durch die Erziehungsberechtigten) können Antragsstellung und Aufnahme auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.
3. Eine tageweise Anmeldung ist möglich.

§ 5
Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Öffnungszeiten – Ferienregelung

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt montags bis donnerstags im Anschluss an die freiwillige Ganztagschule und endet um 17:00 Uhr.

Freitags beginnt die ergänzende Betreuung bereits im Anschluss an die verlässliche Grundschule und endet ebenfalls um 17:00 Uhr.

An Ferientagen, an denen eine ergänzende Betreuung angeboten wird, erfolgt diese in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Eine Beendigung der ergänzenden Betreuung vor 17:00 Uhr ist nicht möglich.

2. Bei entsprechendem Bedarf kann ein Spätdienst eingerichtet werden; dieser ist grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Der Spätdienst wird bei einer Anmeldung eingerichtet und endet spätestens um 18:00 Uhr.
3. Die ergänzende Betreuung findet an 22 Tagen in den Sommerferien nicht statt. In den ersten 5 Tagen besteht die Möglichkeit, bei Bedarf einen Notdienst einzurichten. Der Notdienst findet an einer der genannten Schulen statt und kommt nur zustande, wenn mindestens 15 Schülerinnen oder Schüler dazu angemeldet wurden.

In den Weihnachts- und Osterferien findet die ergänzende Betreuung an 5 Tagen nicht statt. Bei Bedarf besteht jedoch die Möglichkeit, einen Notdienst einzurichten. Dieser findet an einer der genannten Schulen statt und kommt nur zustande, wenn sich mindestens 15 Schülerinnen und Schüler dazu angemeldet wurden.

An den übrigen Ferientagen wird die ergänzende Betreuung nach Bedarf angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

4. Die Gemeinde Stuhr übernimmt in den Zeiten der Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung die Aufsichtspflicht der Eltern für die Schülerinnen und Schüler.

§ 7

Haftungsausschluss

Kann die ergänzende Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht angeboten werden, bestehen während dieser Zeit kein Betreuungsanspruch und auch kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss

1. Ist die Schülerin oder der Schüler an der Teilnahme an der ergänzenden Betreuung gehindert, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden nicht betreut.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die ergänzende Betreuung beziehen. Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung verändert haben, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Ebenso können Schülerinnen und Schüler von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, die sich in Ihrem Verhalten unkooperativ zeigen und dadurch eine ordnungsgemäße Betreuung verhindern.

§ 9

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Stuhr, den 15. Dezember 2011
In Vertretung
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

Satzung

der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31(2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 241/2007) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 14. Dezember 2011 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung zum Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr eine Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Belegung eines Platzes. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebots teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Höhe der Gebühr beträgt 64,00 € im Monat. Eine Staffelung der Gebühr aufgrund der Einkommensverhältnisse findet nicht statt.
3. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt ist, erhoben. Das jeweilige Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Schülerin oder der Schüler erst nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.

Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers. Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuungszeit nicht angeboten wird (Ferien, höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls bestehen.

3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In besonders begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.
4. Die Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats.
5. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 4

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Stuhr, den 15. Dezember 2011
In Vertretung
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

Satzung

der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241/2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 14. Dezember 2011 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des freiwilligen Ganztagsangebots an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

1. An den Grundschulen der Gemeinde Stuhr gibt es ein freiwilliges Ganztags schulangebot von montags bis donnerstags. Freitags wird darüber hinaus von der Gemeinde Stuhr ein ergänzendes Betreuungsangebot bereitgestellt. Um den daran teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen, bietet die Gemeinde Stuhr eine Mittagsverpflegung an.
2. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.

3. Berechtig sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot oder zur Teilnahme an der ergänzenden Betreuung angemeldet sind.

§ 2

Anmeldeverfahren

1. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
2. Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler im Januar vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur Mittagsverpflegung an. In der Anmeldung sind die Tage anzugeben, an denen die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll.
3. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu anderen als den o. g. Zeiträumen ist in besonderen Fällen (z. B. Zuzug, Wegzug, unterjährige Änderung der Teilnahme am Ganztags schulbetrieb) möglich.

§ 2

Gebührenpflicht, Zahlweg, Gebührenschild und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung.
2. Die Verpflegungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung.
3. Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
4. Die Gebühr wird zum 15. eines Monats fällig.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Abgabe der Mittagsverpflegung Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten der Mittagsverpflegung einschließlich der Essensausgabe gedeckt werden. Von einer vollständigen Kostendeckung wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Gebühr wird tageweise erhoben.
3. Der Monat wird mit 30 Tagen, bzw. 20 Schultagen gerechnet.
4. Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Tag und wird anhand der in der Anmeldung angegebenen Wochentage für den Monat berechnet.

§ 4

Verminderte Verpflegungsgebühr

Eine verminderte Verpflegungsgebühr wird nicht gewährt.

§ 5

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, aber nach § 5 der Satzung der Gemeinde Stuhr für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2009 einen Anspruch auf ermäßigte Verpflegung hätte. Die Regelung ist als Anlage beigefügt. In dem Fall ist die tageweise erhobene Verpflegungsgebühr auf 1,00 € zu ermäßigen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Stuhr, den 15. Dezember 2011
In Vertretung
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

Anlage

Auszug aus der Satzung der Gemeinde Stuhr für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2009

§ 5
Anspruchsberechtigte auf verminderte Verpflegungsgebühr

1. Einen Anspruch auf verminderte Verpflegungsgebühr gemäß § 4 dieser Satzung haben
 - a) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach Sozialgesetzbuch II (SGB II)
 - b) Personen, deren Nettoeinkommen den Bedarf gemäß ALG II zuzüglich eines pauschalen Zuschlages in Höhe von 10 % nicht übersteigt.

Der Bedarf ergibt sich aus dem Regelsatz gemäß § 20 SGB II zuzüglich den sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten gemäß den Vorgaben des Landkreises Diepholz

2. Das maßgebende Nettoeinkommen auf der Basis aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert wird entsprechend den Regelungen des SGB II ermittelt. Einkommensfreibeträge gem. § 30 SGB II und Sonderregelungen anlässlich des Überganges von Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II bleiben unberücksichtigt.

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung gem. § 138 NKomVG für die Vertretung der Gemeinde Stuhr in Unternehmen und Einrichtungen

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Stuhr setzt für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts neben einer Wegstreckenschädigung gemäß Bundesreisekostengesetz folgende Aufwandsentschädigungen pro Sitzung als angemessen fest:

- | | |
|--|---------|
| a) WSV Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH
– Aufsichtsrat | 35,00 € |
| b) WSV Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH
– Gesellschafterversammlung | 35,00 € |
| c) Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH
– Aufsichtsrat | 35,00 € |
| d) Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH
– Gesellschafterversammlung | 35,00 € |
| e) Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH
– Gesellschafterversammlung | 35,00 € |
| f) Kommunale Energiespargesellschaft Stuhr mbH
– Beirat | 35,00 € |
| g) Netzgesellschaft Stuhr – Weyhe
– Beirat | 35,00 € |

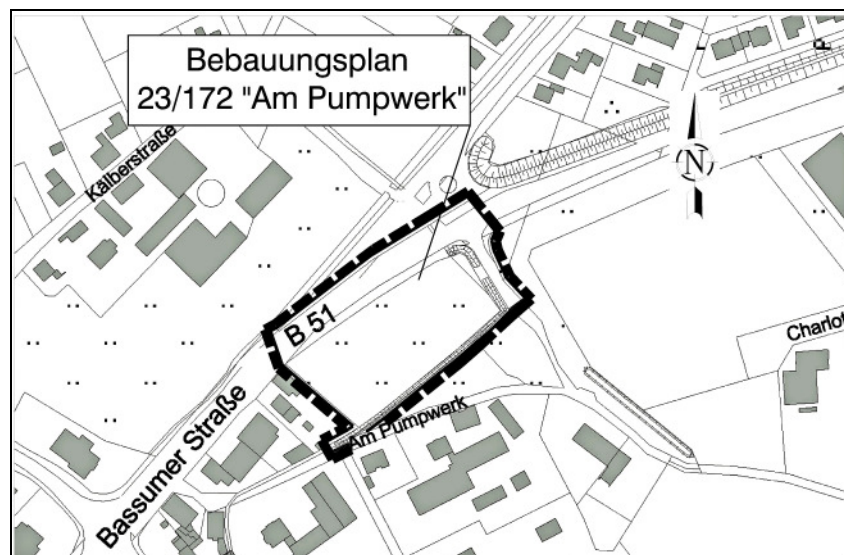
Sofern Gemeindebedienstete als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in eines der aufgeführten Gremien entsandt werden, ist die gewährte Aufwandsentschädigung vollständig an die Gemeinde abzuführen

Stuhr, den 19. Dezember 2011
Der Bürgermeister
In Vertretung
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen
Bebauungsplan Nr. 23/172 „Am Pumpwerk“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 14.12.2011 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Planes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der o.g. Plan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 15.12.2011
In Vertretung
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

Samtgemeinde Kirchdorf

Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (Nd. GVBl. S. 422) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Kirchdorf“
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind
 - a) Gemeinde Bahrenborstel
 - b) Flecken Barenburg
 - c) Gemeinde Freistatt
 - d) Gemeinde Kirchdorf
 - e) Gemeinde Varrel
 - f) Gemeinde Wehrbleck
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Kirchdorf.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,

2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Bundesbaugesetz,
3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
4. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
6. sie übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Vartierhaltung für die Mitgliedsgemeinden,
7. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
8. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
9. die Bodenvorratspolitik,
10. Pflege von Patenschaften zu ausländischen Gemeinden,
11. Allgemeine Förderung kultureller Angelegenheiten,
12. Durchführung aller Aufgaben im Zuge der Straßenbaulast an Gemeindeverbindungsstraßen.
13. Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach anderen Bestimmungen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt: „Gespalten durch einen silbernen Pfahl mit einer schwarzen, rot bewehrten Bärenklaue, die rechts und links von je drei goldenen Pflugscharen in blau begleitet ist, darunter ein goldenes Wellenband, das im Pfahl blau ist.“
- (2) Sie hat eine goldene Flagge mit zwei blauen Randstreifen, belegt mit dem Wappen in der Mitte des goldenen Feldes.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließende(r) Ausschuss / Ausschüsse

Von der Möglichkeit die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung von Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Kirchdorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Kirchdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung sowie im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Kirchdorf oder für Teile des Samtgemeindegebietes Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 21.04.2004 außer Kraft.

Kirchdorf, den 19.12.2011
Kammacher
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, 23.12.2010), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 21.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Borstel vom 18.04.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Borstel, 21.12.2011
Engelbart
(Bürgermeister)

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 21.12.2011 unter dem Aktenzeichen – 52/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2012 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29.12.2011
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer